
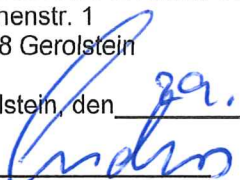


LBM Gerolstein	
Dienststelle:	
Projektbezeichnung	K 62 Entwässerung der K62 in der Ortsgemeinde Fischbach-Oberraden – Erneuerung der Bachverrohrung eines namenlosen Gewässers 3. Ordnung und Herstellung einer Einleitungsstelle in den Radenbach
Projekt-Nr.:	A21-02-0122-01
Nächster Ort:	Fischbach-Oberraden
Landkreis:	<u>Eifelkreis Bitburg-Prüm</u>
Genehmigungsbehörde:	SGDNord
Unterlage 19-4 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Wasserwirtschaftlichen Vorhaben Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG (13.05.2019)	
Bearbeitet: 2022-08-23 Landesbetrieb Mobilität Gerolstein Brunnenstr. 1 54568 Gerolstein im Auftrag  Werner Zavelberg	Aufgestellt: Landesbetrieb Mobilität Gerolstein Brunnenstr. 1 54568 Gerolstein Gerolstein, den <u>29.08.2022</u>  Enders (Dienststellenleiter)

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

<p>Vorhaben: K62 Oberraden OD</p> <p>Vorhabenbeschreibung: Erneuerung einer Bachverrohrung eines namenlosen Gewässers, teilweise Offenlegung des Gewässers und Herstellung einer Einleitungsstelle in den Radenbach</p> <p>Gemarkung Oberraden, Flur 5</p>

Bemerkungen

1	Merkmale des Vorhabens	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Anlass des Bauvorhabens ist der Vollausbau der K62 in der Ortslage Oberraden. Das aus nördlicher Richtung zufließende namenlose Gewässer ist in der Ortslage Oberraden auf einer Länge von ca. 165 m verrohrt und fließt dann in den Radenbach. Da die bestehende Verrohrung überlastet ist und der bauliche Zustand der Kontrollschächte den derzeitigen Anforderungen entspricht, muss die Verrohrung erneuert werden. Auf einer Länge von ca. 10 m wird das Gewässer offengelegt. Die Einleitungsstelle in den Radenbach wird neugestaltet.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das Vorhaben steht in keinem Zusammenhang mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Fläche, Boden: Durch die Erneuerung der Verrohrung werden bereits versiegelte Flächen beansprucht. Im Bereich der Offenlegung des Gewässers wird eine intensiv genutzte Grünlandfläche auf einer Fläche von ca. 50 m ² beansprucht. Da hier aber ein Gewässer offengelegt wird, ist von einer Verbesserung der ökologischen Verhältnisse auszugehen. Die Einleitungsstelle in den Radenbach wird naturnah hergestellt. Eine Beseitigung des gewässerbegleitenden Bachufergehölzes erfolgt nicht. Durch Vermeidungsmassnahmen können die Beeinträchtigungen soweit minimiert werden, dass keine Kompensationsmassnahmen erforderlich werden.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Eventuell anfallende Bauabfälle werden fachgerecht getrennt und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zugeführt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Baubedingt kann es zu Lärm durch die Baumaschinen und Baufahrzeugen kommen.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Weder von den verwendeten Baustoffen noch von den erlaubten Betriebsstoffen geht ein erkennbares Unfallrisiko aus
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Störungen bzw. Unfälle durch Verschmutzung des Gewässers werden durch Auflagen in der Planung und Ausschreibung vermieden. Zum Schutz des Gewässers wird in den Ausschreibungsunterlagen darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Bestimmungen über den Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen bei der

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

		Baustelleneinrichtung und im Baubetrieb zu beachten sind. Dies betrifft im Besonderen die Vermeidung des Eintrags von Beton, Betonstäuben, Betonschlämmen und betonbelastetem Wasser in das Gewässer.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Keine Betroffenheit
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Ein Risiko für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft ist nicht zu erwarten

2	Standort der Vorhaben Der Standort eines Vorhabens ist insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die Erneuerung der Rohrleitung betrifft ausschließlich bereits versiegelte Flächen im Bereich der Ortslage. Der offen gelegte Gewässerabschnitt wird im Bereich von Grünland mittlerer Standorte hergestellt. Eine Vorrangfläche für die Erholung oder für die land-, forstwirt- und fischereiwirtschaftliche Nutzung besteht nicht.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Der Planungsraum liegt innerhalb des Naturparks Südeifel. Zudem ist der Radenbach nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt und als FFH-Gebiet „Enztal (DE-5903-301) ausgewiesen. Von daher besteht für den Radenbach eine hohe Schutzbedürftigkeit.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	Der Radenbach ist im Bereich der Einleitungsstelle als FFH-Gebiet „Enztal (DE-5903-301) ausgewiesen.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	Der Radenbach ist im Bereich der Einleitungsstelle nach § 30 BNatSchG geschützt
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nicht betroffen

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht betroffen

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die Baumaßnahme liegt in der Talau des Radenbaches. Im näheren Bereich sind nur wenige bewohnte Gebäude vorhanden in denen etwa maximal 10 Personen wohnen.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Nicht betroffen.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Die Eigenart und die sehr geringe Intensität der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren lassen trotz hoher Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der betroffenen Schutzgüter weder schwere noch komplexe Umweltauswirkungen erwarten. Die Auswirkungen sind gut überschaubar und werden als nicht gravierend eingestuft.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Bei Beachtung der Vorgaben und Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter ist nicht mit dem Auftreten nachteiliger Umweltauswirkungen zu rechnen.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Durch Vermeidungsmaßnahmen wird das Gewässer und die Gewässerfauna nicht tangiert.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Die Baumaßnahme steht in keinem Zusammenhang mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Bei der Planung wurden Vermeidungsmassnahmen konzipiert und die Auswirkungen zu minimieren, das sind im Wesentlichen: - Die Baumaßnahme ist durch eine landespflegerische Fachkraft (ökologische Bauleitung) zu begleiten. - Bautabuzone Einleitungsstelle Der an der Einleitungsstelle gelegene schützenswerte naturnahe Bachabschnitt wird als Bautabuzone ausgewiesen. Die Einleitungsstelle ist in der Örtlichkeit mit der ökologischen Bauleitung im Detail so festzulegen, dass der Gehölzbestand nicht tangiert wird.

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

4. Zusammenfassende Bewertung

Durch die Erneuerung der Verrohrung entstehen keine Beeinträchtigungen, da bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.

Die Offenlegung des Gewässers betrifft eine Grünlandfläche ohne besondere Schutzbedürftigkeit.

Durch Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Herstellung der Einleitungsstelle zu keinen Beeinträchtigungen des geschützten Radenbaches führen wird.

Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist daher nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.